



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 10.02.2026 – Zl.: 640-02/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 10.02.2026, Zahl 640-02/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des **ÖG Techendorfer Straße** (Grundstück 1474/2 KG Seeboden)

vom 23.02. bis 31.05.2026,

für die Verlegung der Wasserleitung (BA 07.2) und Generalsanierung Straße
gesperrt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat, sofern nicht eine Vollsperre des jeweiligen Arbeitsbereiches erforderlich ist, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von 2,6 m zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperre der Techendorfer Straße und der Kreuzungsbereiche mit dem Goldeckweg, Föhrenweg und Birkenweg hat sich entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche und räumliche Ausmaß zu beschränken.
- Bei Vollsperren der jeweiligen Arbeitsbereiche ist der Verkehr entsprechend kleinräumig umzuleiten, sodass mit Ausnahme der Arbeiten in den Kreuzungsbereichen die Zu- und Abfahrt für den Anrainerverkehr jeweils entweder von/nach Osten oder Westen gewährleistet ist.
- Je nach Arbeitsfortschritt sind an den Kreuzungen Techendorfer Straße/Lärchenweg (Höhe Feuerwehrhaus) bzw. Techendorfer Straße/Gritschacher Straße Vorankünder „Durchfahrt gesperrt. Zufahrt bis Föhrenweg (bzw. Goldeckweg) möglich“ aufzustellen.
- Außerhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden sind die Kreuzungsbereiche frei bzw. befahrbar zu halten (Überfahrplatten o.ä.)
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Müllabfuhr: Die Zufahrt der Müllabfuhr an den Abfuhrtagen lt. beiliegendem Abfuhrplan ist zu gewährleisten, bzw. sind die Müllbehälter der im Sperrbereich gelegenen Objekte am Tag der Abfuhr vor dem Sperrbereich bereitzustellen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschranken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Als Bauleiter wird Herr Ing. Alois Unterlass-Egger, erreichbar unter der Mobilnummer 0664/6198247, und als Polier Herr Burkhard Maier, erreichbar unter der Mobilnummer 0664/600957297, namhaft gemacht.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereiches
- Die jeweiligen Sperrbereiche sind im Nahbereich des Vorhabens mindestens einen Werktag vorher anzukünden.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 16.02.2026

Abzunehmen am: 27.02.2026

Bgm. Thomas Schäufauer

